

# Amtsblatt der Stadt Brühl



40. Jahrgang

Ausgabetag: 04.07.2024

Nummer: 18

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung über die 17. Satzungsänderung der Satzung Rettungsdienst	110 – 112
Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung Feuerwehr	113 - 119
Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Brühl	120 - 131
Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Brühl über das besondere Vorkaufsrecht (südliche Brühler Stadtgebiet, Otto-Wels-Straße und westlich der Bonnstraße)	132 - 134

---

**Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister**

Bezug:

Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto

Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto

Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhstraße 3 und im  
brühl-info, Uhstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



## 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl

- Satzung Rettungsdienst -

vom 01.07.2024

Aufgrund der §§ 2, 6 und 11 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (GV.NRW. S.458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV.NRW. S.886), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen vom 01.07.1996, 23.06.1997, 15.12.1997, 22.06.1998, 10.12.2001, 02.05.2005, 18.07.2008, 15.12.2008, 27.04.2009, 17.05.2010, 05.08.2011, 27.02.2012, 08.09.2014, 08.12.2014, 17.12.2018, 06.09.2021, 13.12.2021 und 01.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl wird wie folgt geändert:

#### D) Einsatz des Notarztes

Je Person - zusätzlich zu den Gebühren B) und C) 226,00 €

## **Artikel II**

Diese 17. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl - Satzung Rettungsdienst - tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

### 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl

#### - Satzung Rettungsdienst -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 04.07.2024

DER BÜRGERMEISTER

Dieter Freytag



# Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brühl** – Satzung Feuerwehr – (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Stadt Brühl hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1991 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 166), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 1, 2, 4 und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in seiner Sitzung am 01.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Brühl betreibt eine Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Gewährleistung von vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) sowie bei Großereignissen und Katastrophenschutz (Katastrophenschutz), § 1 BHKG. Sie nimmt diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 2 Abs. 2 BHKG wahr.
- (3) Die Feuerwehr der Stadt Brühl stellt bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG die Brandsicherheitswachen, soweit sie nicht der Veranstalterin / dem Veranstalter übertragen werden. Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Stadt Brühl mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen.
- (4) Die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Besetzung der Brandsicherheitswache obliegt der Feuerwehr der Stadt Brühl. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Über diese Aufgaben hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

**Stadt Brühl – Der Bürgermeister**

## § 2 Kostenersatz

- (1) Die Pflichteinsätze nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Brühl verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der Hilfe leistenden Feuerwehren im Sinne des § 52 BHKG entstandenen Kosten:
  1. von der Verursacherin / dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin / dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel
  3. von der Betreiberin / dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 S. 1 oder § 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin / dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der / dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin / dem Transportunternehmer, der Eigentümerin / dem Eigentümer, der Besitzerin / dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin / dem Eigentümer, der Besitzerin / dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberrechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin / dem Eigentümer, der Besitzerin / dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberrechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin / Mitarbeiter eine

Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,

9. von der Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Brühl die Kosten für den Feuerwehreinsatz von der Rechtsträgerin / dem Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Leistungstarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Entgelte**

(1) Für Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3 sowie sonstige Leistungen nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Deren Höhe bestimmt sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Zur Zahlung verpflichtet ist diejenige / derjenige, die / der Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 3 oder Abs. 5 bestellt, bestellen lässt oder in dessen objektiven und mutmaßlichen Interesse die Leistungen erbracht werden.

### **§ 4 Berechnung**

(1) Kostenersatz und Entgelte werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme bemessen, soweit sich aus dem jeweiligen Tarif nichts anderes ergibt. Für die Berechnung ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache oder von einem anderen Stationierungsort bis zu ihrem Wiedereintreffen und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor Ankunft in der Feuerwache bzw. an dem Stationierungsort ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den neuen Einsatz (abweichend von Satz 1) die Einsatzzeit mit Erteilung eines neuen Einsatzbefehls. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

(2) Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde der Einsatzzeit, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

(3) In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal, Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung sowie weitere einsatzbedingte Kosten werden nach dem jeweiligen Tarif gesondert berechnet. Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter in der tatsächlich angefallenen Höhe. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

- (4) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Tarifen bzw. Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 5 Kostenpflichtige**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht, sobald die Feuerwehr ausgerückt ist, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Der Entgeltanspruch entsteht mit vollständiger Erbringung der Leistung. Die Leistung kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Mehrere Entgeltshuldnerinnen / Entgeltshuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Kostenersatz wird mit der Zustellung des Kostenersatzbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Das Entgelt wird mit der Zustellung der Entgeltrechnung fällig, wenn im Abrechnungsschreiben nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
- (4) Von dem Kostenersatz oder der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Brühl von Ersatzansprüche freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Leistungstarif treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brühl - Satzung Feuerwehr - in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.10.2001 außer Kraft.

**Anlage**

**Leistungstarif zur Feuerwehrsatzung der Stadt Brühl**

**Leistungstarif  
zur Feuerwehrsatzung der Stadt Brühl**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Einheit / Gebühr</b>
<b>A) Personalgestellung</b>	
1.1 Einsatzkräfte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	je angefangene 15 Min. 15,50 €
1.2 Einsatzkräfte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	je angefangene 15 Min. 23,00 €
1.3 Einsatzkräfte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer feuerwehrtechnischer Dienst	je angefangene 15 Min. 41,00 €
1.4 Ehrenamtliche Einsatzkräfte	je angefangene 15 Min. 10,00 €
<b>B) Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung</b>	
1. Tanklöschfahrzeuge	je angefangene 15 Min. 16,00 €
2. Löschgruppenfahrzeuge	je angefangene 15 Min. 16,00 €
3. Drehleiter DL 23-12	je angefangene 15 Min. 25,00 €
4. Rüst- und Gerätewagen	je angefangene 15 Min. 20,00 €
5. Fahrzeug unter 2,8 t	je angefangene 15 Min. 3,50 €
6. restliche Fahrzeuge über 2,8 t	je angefangene 15 Min. 7,00 €
7. Motorboot einschl. Anhänger	je angefangene 15 Min. 8,00 €
<b>C) Verbrauchsmaterial</b>	
1. Ölbindemittel ohne Entsorgung	je VE 12,00 €
2. Ölbindemittel mit Entsorgung,	je VE 20,00 €
3. Weitere Verbrauchsmittel	werden in Höhe des Selbstkostenpreises be- rechnet.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

### 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl - Satzung Rettungsdienst -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 04.07.2024

DER BÜRGERMEISTER

Dieter Freytag



# Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Brühl**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 166), der §§ 3 Abs. 2 und 5, 25 und 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV.NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 01.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Brühl führt im Rahmen der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes die Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG durch.
- (2) Die Brandverhütungsschau wird im Hinblick auf Belange des abwehrenden Brandschutzes in Gebäuden, Betrieben oder Einrichtungen durchgeführt, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können. Sie dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer- und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der brandschutzwichtigen Objekte erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung brandschutztechnischer Gesichtspunkte durch die Feuerwehr der Stadt Brühl. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) In Anlage 1, die dieser Satzung beigefügt und Bestandteil dieser ist, werden die der Brandverhütungsschau unterliegenden Gebäudearten aufgelistet.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

### **(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen**

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie An- und Abfahrt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an wiederkehrenden Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach der Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührentarif gemäß **Anlage 2**, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## **§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau gemäß § 1 dieser Satzung richtet sich bei Objekten, die in **Anlage 1** aufgeführt sind, nach den dort genannten Zeitabständen. Davon unabhängig kann der Zeitabstand aufgrund einer neuen Gefährdungsanalyse, in pflichtgemäßem Ermessen durch die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr, verkürzt werden.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden

diese von der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

### **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin / der Eigentümer, die Besitzerin / der Besitzer oder die / der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des KAG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Abschluss der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Der Kostenersatz wird mit der Zustellung des Kostenersatzbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 8 Entgeltpflichtige Leistungen**

- (1) Privatrechtliche Entgelte werden erhoben für Leistungen auf den Gebieten des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist.
- (2) Die Vorschrift des § 3 Abs.1 dieser Satzung ist für die folgenden entgeltpflichtigen Leistungen der Brandschutzdienststelle wie in § 8 Abs.1 dieser Satzung beschrieben entsprechend anzuwenden. Entgeltpflichtige Leistungen sind:
  1. Beratungen und Stellungnahmen
    - a. Die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung).
    - b. Die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte Beratung, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauord-

- nung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht.
- c. Die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung.
  - d. Die An- und Abfahrten.

## 2. Brandmeldeanlagen

- a. Die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Rhein-Erft-Kreises incl. Anhang der Feuerwehr der Stadt Brühl (AB – BMA).
- b. Die Abnahmen der Brandmeldeanlagen.
- c. Wiederholungsabnahmen, die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind.
- d. Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage.
- e. Die An- und Abfahrten.

## 3. Schlüsseldepots

- a. Die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots.
- b. Die Öffnung der Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma.
- c. Die gemäß DIN 14675 geforderte jährliche Öffnung / Kontrolle eines Feuerwehr-Schlüsseldepots im Rahmen der Wartung.
- d. Die jährliche Kontrolle eines im Rahmen der Baugenehmigung geforderten gewaltfreien Zugangs.
- e. Die An- und Abfahrten.

## 4. Sonstige Leistungen und Materialkosten

Sonstige auf Antrag erbrachte Leistungen der Brandschutzdienststelle, die nicht eindeutig einer der Leistungen in dieser Entgeltordnung zugeordnet werden können, können im Einzelfall als entgeltpflichtig im Sinne dieser Entgeltordnung eingestuft werden. Die Entscheidung über die Entgeltpflicht obliegt der Leitung der Feuerwehr. Im Falle einer Entscheidung zur Entgeltpflicht ist dies dem Leistungsnehmer vor Inanspruchnahme der Leistung mitzuteilen.

Die Kostenübernahme ist durch den Leistungsnehmer schriftlich zu bestätigen. Abgerechnet werden hierbei neben den Personalkosten auch die tatsächlich angefallenen Materialkosten sowie Fahrzeugkosten gemäß der Anlage 2 zu dieser Entgeltordnung.

## 5. Fahrzeugkosten

Fahrzeugkosten sind die Kosten für die Verwendung von Fahrzeugen für die unter 2.1 bis 2.4 genannten entgeltpflichtigen Leistungen.

### **§ 9 Entstehung der Fälligkeit der Zahlungspflicht**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme der entgeltpflichtigen Leistungen und dem Verlassen der Dienststelle bis zur Rückkehr zu dieser. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn es aus Gründen nicht zur Erbringung der Leistung kam, welche die Brandschutzdienststelle nicht zu vertreten hat.
- (2) Bei Leistungen, für die die Dienststelle nicht verlassen werden muss, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Beginn der Leistung und endet, sobald die Leistung erbracht wurde.
- (3) Die Leistungen nach dieser Satzung können von vorherigen Zahlungen rückständiger Entgelte und / oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses und / oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird mit der Zustellung der Entgeltrechnung fällig, wenn im Abrechnungsschreiben nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

### **§ 10 Berechnung**

- (1) Die Entgelte werden nach der Dauer der Leistung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte bemessen. Zu diesen Entgelten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Bestimmungen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Entgelten und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 11 Auslagenersatz**

Besonderebare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von dem Entgelt der Amtshandlung besteht.

### **§ 12 Zahlungspflichtige**

- (1) Zahlungspflichtig für die Leistung nach § 8 (2.1) bis § 8 (2.5) dieser Satzung ist

diejenige oder derjenige, welche / welcher die entgeltpflichtige Leistung der Brandschutzdienststelle beauftragt.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und die Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl in der Fassung vom 17.05.2010 außer Kraft.

### **Anlagen**

Anlage 1: Brandverhütungsschauobjekte nach Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) in NRW – Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz

Anlage 2: Gebühren- und Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl

## Anlage 1

Brandverhütungsschauobjekte nach Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) in NRW – Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz

### Brandverhütungsschauobjekte NRW

Die Brandschutzdienststelle entscheidet über die Zuordnung von Objekten. Dies gilt auch für Objekte, die auf Grund ihrer Nutzung nicht eindeutig einem in der Liste aufgeführten Objekt zugeordnet werden können. Die Zeitintervalle der Brandverhütungsschau sind Zeiträume, nach denen eine erneute Brandschau spätestens durchzuführen ist. Kürzere Abstände sowie außerplanmäßige Brandschauen sind möglich.

Nr.	Objektart	Intervall in Jahren
<b>1.</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen nach RL über deren bauaufsichtlichen Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte	3
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	3
<b>2.</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
<b>3.</b>	<b>Versammlungsobjekte</b>	
3.1.1	unbesetzt	
3.1.2	unbesetzt	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3

3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5000 Besucher fassen.	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	unbesetzt	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szeneflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
<b>4.</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig ab 50 Personen)	3
<b>5.</b>	<b>Hochhausobjekte</b>	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
<b>6.</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	unbesetzt	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
<b>7.</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe (GK4) > 3000 m <sup>2</sup> Geschoßfläche	6
<b>8.</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungshallen	6
<b>9.</b>	<b>Garagen</b>	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 500 m <sup>2</sup> in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
<b>10.</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung, Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m <sup>2</sup>	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 m <sup>2</sup>	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1600 m <sup>2</sup>	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m <sup>2</sup>	6
10.1.5	unbesetzt	
10.1.6	unbesetzt	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6

10.2.1	unbesetzt	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3200 m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1600 m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe > 1600 m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5000 m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
<b>11.</b>	<b>Sonderobjekte (nach Örtlicher Festlegung)</b>	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 m <sup>2</sup> in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	unbesetzt	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströme *	6
11.8	unbesetzt	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12.	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse / örtlicher Festlegung *	*

\* Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

## Anlage 2

### Die Gebühren- und Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl

#### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Gebührensatzung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl bei der Brandverhütungsschau gelten folgende Regelsätze

<b>Bezeichnung</b>	<b>Einheit / Gebühr</b>
<b>A) Personalgestellung</b>	
1.1 Einsatzkräfte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	je angefangene 15 Min. 15,50 €
1.2 Einsatzkräfte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	je angefangene 15 Min. 23,00 €
1.3 Einsatzkräfte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer feuerwehrtechnischer Dienst	je angefangene 15 Min. 41,00 €
1.4 Ehrenamtliche Einsatzkräfte	je angefangene 15 Min. 10,00 €
<b>B) Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Be- satzung</b>	
1. Fahrzeuge bis 2,8 t (PKW)	je angefangene 15 Min. 3,50 €
2. Drehleiter DL 23-12	je angefangene 15 Min. 25,00 €
3. Löschgruppenfahrzeug	je angefangene 15 Min. 16,00 €
4. restliche Fahrzeuge über 2,8 t	je angefangene 15 Min. 7,00 €

### Entgeltsätze

Für die Bemessung der Entgelte nach § 9 der Entgeltsatzung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl gelten folgende Regelsätze

Bezeichnung	Einheit / Gebühr
<b>Für Leistungen nach § 8 Abs. 2</b>	
Ziffer 1 a. bis d.	je angefangene 15 Min. 23,00 €
Ziffer 2 a. bis e.	je angefangene 15 Min. 23,00 €
Ziffer 3 a. bis e.	je angefangene 15 Min. 23,00 €
Ziffer 4	je angefangene 15 Min. 23,00 €
Ziffer 4 Materialkosten	nach tatsächlicher Höhe
Ziffer 5	
Fahrzeuge bis 2,8 t (PKW)	je angefangene 15 Min. 3,50 €
Drehleiter DL 23-12	je angefangene 15 Min. 25,00 €
Löschgruppenfahrzeuge	je angefangene 15 Min. 16,00 €
restliche Fahrzeuge über 2,8 t	je angefangene 15 Min. 7,00 €

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Brühl**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 04.07.2024

DER BÜRGERMEISTER

Dieter Freytag



## **Satzung der Stadt Brühl**

### **über das besondere Vorkaufsrecht für das südliche Brühler Stadtgebiet südlich der K7 (Otto-Wels-Straße) und westlich der Bonnstraße nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner Sitzung vom 01.07.2024 aufgrund des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich im Brühler Süden zwischen der Straßenbahnlinie 18 und der „Bonnstraße“, südlich der K7 („Otto-Wels-Straße“), westlich der „Bonnstraße“ und nördlich des „Dreichtenwegs“ steht der Stadt Brühl ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB an den im in § 2 abgegrenzten Gebiet gelegenen Grundstücken zu.

#### **§ 2 Abgrenzung des Satzungsgebietes**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf ein Gebiet des Brühler Südens zwischen der Straßenbahnlinie 18 und der „Bonnstraße“, südlich der K7 („Otto-Wels-Straße“), westlich der „Bonnstraße“ und nördlich des „Dreichtenwegs“.

Das Satzungsgebiet umfasst in der Gemarkung Badorf, Flur 1 die Flurstücke 115, 726, 741, 742, 743, 744, 745, 746 und 1196, in der Gemarkung Badorf, Flur 2 die Flurstücke 121, 135/96, 136/96, 153, 154, den im Plan gekennzeichneten Teil des Flurstückes 382, den im Plan gekennzeichneten Teil des Flurstückes 216, die Flurstücke 217, 218, 219, 220, 358, 359, 360, 361, 379, 380, 381, 527, 528, den im Plan gekennzeichneten Teil des Flurstückes 529, 530, 531, 535 und in der Gemarkung Badorf, Flur 3 die Flurstücke 43, 44, 45 und 46.

Die genauen Grenzen des Satzungsgebietes sind in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5.000 (Übersichtsplan Vorkaufssatzung) durch eine flächendeckend graue Schattierung mit gestrichelter Umgrenzung dargestellt. Der Übersichtsplan Vorkaufssatzung ist Bestandteil der Satzung und kann als Originalausfertigung bei der Stadt Brühl eingesehen werden.

- (2) Werden innerhalb des Satzungsgebietes Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegungen oder -teilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

- (3) Für die Abgrenzung des Satzungsgebietes gilt im Zweifelsfall die Darstellung im Übersichtsplan Vorkaufssatzung.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 02.07.2024

Der Bürgermeister

  
(Dieter Freytag)



# Übersichtsplan Vorkaufssatzung

"Südlich Otto-Wels-Straße, westlich Bonnstraße"



## ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab  
1 : 5.000



Grenze des  
Geltungsbereiches  
ca. 18,4 ha

Stand:  
18.03.2024

Ausschnitt aus der  
Liegenschaftskarte  
vom 04.12.2023  
UTM-Koordinatennetz